



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-9078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 10.101/273-XI/A/1a/89

Wien, am 20.11.1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

41721AB
1989 -11- 21
zu 42401J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4240/J betreffend Befähigungsnachweis im Gastgewerbe, welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen am 27.9.1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Laufe der nun über fünfzehnjährigen Geltungsdauer des durch die Verordnung BGBl.Nr. 387/1974 mit 1. August 1974 eingeführten einheitlichen Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe gab es immer wieder Diskussionen über die Frage, ob der einheitliche Befähigungsnachweis zugunsten eines abgestuften Befähigungsnachweises abgeschafft werden soll. Eine steigende Anzahl der Befürworter eines abgestuften Befähigungsnachweises, wie dies in der Anfrage behauptet wird, konnte im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht festgestellt werden, sodaß aus dieser Sicht keine Notwendigkeit zur Änderung des Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe gesehen wird.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Frage eines abgestuften Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe, also die Frage, ob es vertretbar ist, einen Konzessionswerber etwa für ein "einfaches Fremdenheim" den gleich strengen Prüfungen zu unterziehen wie den Betreiber eines Gastronomiebetriebes der Luxusklasse, bzw. ob es zweckmäßig ist, den Befähigungsnachweis abzustufen und etwa für "kleinere Beherbergungsbetriebe" oder "kleinere Gastwirtschaften" (z.B. Imbißstuben) eine weniger anspruchsvolle Form der Konzessionsprüfung einzuführen, wurde bereits anlässlich der Ausarbeitung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung eingehend geprüft und damals nach Anhörung der Ansichten aller beteiligten Kreise im Sinne eines einheitlichen Befähigungsnachweises entschieden. Die Gründe für diese Entscheidung wurden im Schreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Mai 1974, Zl. 142.169-II-I/74, mit dem der Entwurf der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist, wie folgt dargelegt:

"Der Qualitätssteigerung der Leistungen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft sollen die im Entwurf einer Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung vorgesehenen Regelungen dienen. Es wurde daher kein nach verschiedenen Betriebsarten abgestufter Befähigungsnachweis vorgesehen, sondern einheitlich für alle Gastgewerbe das Erfordernis des Bestehens einer Prüfung festgelegt. Damit soll vor allem einer Entwicklung in der Richtung vorgebeugt werden, daß aus Gründen der leichteren Erbringbarkeit eines Befähigungsnachweises für bestimmte Betriebsarten das Schwergewicht der Neugründungen bei derartigen Betriebsarten liegt, während Konzessionen für Betriebsarten, die qualitativ höhere Leistungen zu erbringen haben und für die daher auf jeden Fall ein anspruchsvollerer Befähigungsnachweis notwendig wäre, relativ selten angestrebt würden. Außerdem ist der Gastgewerbetreibende heute praktisch bei der Ausübung aller Betriebsarten

- 3 -

eines Gastgewerbes mit Fremdenverkehrsgästen konfrontiert, so daß es auch deswegen nicht gerechtfertigt wäre, einen verschiedenen Maßstab an die Kenntnisse eines Gastgewerbetreibenden anzulegen." Diese Gründe sind auch heute noch beachtenswert.

Hinsichtlich der Anforderungen, die an den Konzessionswerber bei der Konzessionsprüfung gestellt werden, erscheint daher - solange nicht neue Argumente dagegen vorgebracht werden - das derzeitige System des Gastgewerbe-Befähigungsnachweises, welches auf ein Durchschnittsniveau abstellt, den gegebenen Umständen entsprechend. Ein Gastgewerbetreibender, der über ein bestimmtes mittleres Maß hinausgehende Leistungen erbringen will, wird sich daher im eigenen Interesse und aus eigener Initiative größere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen als ihm dies die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung vorschreibt. Vielmehr könnte man sogar eher behaupten, daß der derzeitige Befähigungsnachweis eher den Charakter von Mindestanforderungen hat und keinesfalls auf Luxusbetriebe ausgerichtet ist. Diese Behauptung stützt ein Blick auf den Prüfungsstoff der Konzessionsprüfung. Die darin verlangten Kenntnisse erscheinen nämlich auch für "einfache Fremdenheime" und ähnliches kaum reduzierbar.

Gegen einen abgestuften Befähigungsnachweis im Gastgewerbe spricht auch noch, daß der derzeit geltende einheitliche Befähigungsnachweis die berufliche Mobilität innerhalb des Gastgewerbes gewährleistet. Ein abgestufter Befähigungsnachweis würde beim Übergang auf eine höherwertige Betriebsart bzw. Betriebsgröße erst die Erbringung des höherwertigen Befähigungsnachweises (z.B. durch eine Ergänzungsprüfung) erfordern.

Dazu kommen noch die Abgrenzungsprobleme zwischen einer durch einen abgestuften Befähigungsnachweis bedingten gastgewerblichen Unter- und Oberstufe. Die bisherigen Diskussionen haben noch keine brauchbaren Vorschläge für Abgrenzungskriterien gebracht. Dies nicht zuletzt deswegen, weil sich bei den Abgrenzungskrite-

- 4 -

rien immer wieder die schon erwähnte Frage der beruflichen Mobilität stellt. So wären negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Fremdenverkehrswirtschaft zu befürchten, wenn gewärtigt werden muß, daß qualitätsverbessernde Investitionen oder ein durch die Nachfrage des Publikums bedingter Ausbau der Kapazität zur Folge hätten, daß nunmehr der bisher ausreichende Befähigungsnachweis nicht mehr entspricht und somit der für die "Oberstufe" erforderliche Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Auf Grund dieses gegenwärtigen Erfahrungsstandes ist daher der Beibehaltung des einheitlichen Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe gegenüber der Schaffung eines abgestuften Befähigungsnachweises der Vorzug zu geben.

